

## 1. Änderung der Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss -LadSchlG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S 2407) in Verbindung mit § 6 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl S. 956), zul. geändert durch § 1 der Verordnung vom 14.12.2010 (GVBl S. 853) erlässt der Markt Luhe-Wildenau folgende 1. Änderung der Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten:

### § 1 Änderung von Vorschriften

Der „§ 1“ erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen im Sinne des § 1 LadSchlG dürfen abweichend von § 3 LadSchlG aus Anlass

- Nr. 1 des Krammarktes am Sonntag vor Ostern
- Nr. 2 des Johannismarktes am vierten Sonntag nach Pfingsten
- Nr. 3 des Schutzengelmarktes am ersten Sonntag im Monat  
September
- Nr. 4 und des Kirchweihmarktes am Sonntag an der Martini-  
Kirchweih

jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Verordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Luhe-Wildenau, den 29. November 2018  
Markt Luhe-Wildenau

  
Dr. Preißer  
Erster Bürgermeister

